Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 4372.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Birnbaum, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Gorzyn, an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee, über Birnbaum und Zirke nach Wronke genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Birnbaum gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1856.

(Nr. 4373.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden im Kreise Jülich nach Weisweiler im Kreise Düren.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Inden im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen, nach Weisweiler im Kreise Düren genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4374.)

(Nr. 4374.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis im Kreise Cochem durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Treis im Kreise Cochem, Regierungsbezirks Coblenz, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Treis gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen, wobei jedoch eine Theilnahme der Forst-Verwaltung an dem Ertrage des Chausseegeldes nach Verhältniß der von jedem Theile zu unterhaltenden Chausseestrecken vorbehalten bleiben muß, insofern die Gemeinde Treis bei dem Verlangen beharren sollte, daß die Forstverwaltung die zukünftige Unterhaltung der jetzt von der Gemeinde zu bauenden Chaussee innerhalb der fiskalischen Waldparzellen zu bewirken habe. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 25. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4375.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Chausseen im Schlochauer Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder und in den angrenzenden Kreisen: 1) von Schlochau nach Jacobsdorf im Conitzer Kreise, 2) von Preußisch-Friedland über Hammerstein bis zur Neustettiner Kreisgrenze und eventuell bis Neustettin im Regierungsbezirk Cöslin, und 3) von Hammerstein, im Schlochauer Kreise, über Stegers bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Schlochauer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4376.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856., betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24. Juli 1850.

Auf den Bericht vom 28. v. M. bestimme Ich nach dem Antrage des Vorstandes und Verwaltungsrathes der Meliorations-Sozietät der Boker Heide, unter Abänderung des Statuts vom 24. Juli 1850. §. 56. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 386.), daß der Oberpräsident der Provinz Westphalen befugt sein soll, von der Ernennung eines besonderen Königlichen Kommissarius für diese Meliorations-Sozietät zeitweise Abstand zu nehmen und die Funktionen desselben anderen Beamten zu übertragen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 10. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 4377.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856., betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

Nachdem auf Grund der näheren Verabredungen bei Abschluß des Vertrages vom $\frac{26.}{31.}$ Dezember 1853. wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über ein zu erlassendes Disziplinar-Reglement für die Beamten der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg eine Vereinbarung getroffen und in Folge derselben ein Disziplinar-Reglement erlassen worden ist, welches in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte die Bestimmungen enthält, daß 1) rücksichtlich des Zoll-Direktors in erster Instanz der Disziplinarhof in Berlin und in appellatorio das Königlich Preußische Staatsministerium, nach den Bestimmungen der Königlich

niglich Preußischen Gesetze, 2) rücksichtlich der sonstigen Beamten über die Berufung gegen Entscheidungen des Luxemburgischen Disziplinargerichts das Königlich Preußische Staatsministerium, nach Königlich Preußischen Gesetzen, zu entscheiden habe, wird hierdurch dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium die Entscheidung in den ebengedachten Fällen übertragen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4378.) Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für den in Ballen oder Säcken vom Auslande eingehenden rohen Kaffee ist bis auf Weiteres in Stelle der bisher bewilligten Taravergütung von drei Pfund vom Zentner Bruttogewicht — Pos. 25. m. α. Abtheilung II. des für die Jahre 1846. 1847. und 1848. erlassenen und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 31. Oktober 1853. bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zoll-Tarifs — eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht zu gewähren.

§. 2.

§. 2.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die im §. 1. erwähnte ermäßigte Tara-Vergütung zur Anwendung gebracht werden soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4379.) Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die im §. 1. des vorgedachten Gesetzes erwähnte ermäßigte Taravergütung zur Anwendung gebracht werden soll, wird hierdurch auf den 1. Juni 1856. festgesetzt.

§. 2.

§. 2.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)